

Statuten der IG Seekajak Schweiz

Art. 1 Name, Sitz

Name

Unter der Bezeichnung „IG Seekajak Schweiz“ (im Folgenden IG genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie verbandsunabhängig.

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Zweck

Die IG bezweckt die Förderung des Seekajakfahrens in der Schweiz sowie die Vernetzung von Seekajakfahrerinnen und Seekajakfahrern.

Die IG ist eine Interessengemeinschaft ohne kommerzielle Zwecke.

Aufgaben

Ihren Zweck sucht die IG zu erreichen, indem sie gemeinsame Touren und Trainings organisiert sowie Anlässe durchführt.

Für alle Mitteilungen, Informationen zu den Touren und Anlässen und für die Kommunikation der Mitglieder untereinander wird eine App eingesetzt.

Die Bereitschaft, eine entsprechende App zu verwenden, ist daher unabdingbar.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen am Seekajakfahren interessierten natürlichen Personen offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten sowie den Haftungsausschluss gemäss Art. 10.

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand mitzuteilen. Für das laufende Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Sistierung

Mitglieder, die den Jahresbeitrag bis Ende März des laufenden Jahres nicht bezahlt haben, werden automatisch sistiert. Die Sistierung endet mit der vollständigen Bezahlung des ausstehenden Beitrags. Wird der Jahresbeitrag bis Ende des laufenden Jahres nicht bezahlt, wird die Mitgliedschaft automatisch aufgehoben.

Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen oder dem Zweck der IG zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss kann innert angemessener Frist Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Arten der Mitgliedschaft

Aktivmitglied

- hat Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- ist beitragspflichtig
- hat Antragsrecht an die Mitgliederversammlung
- ist berechtigt, an allen Aktivitäten der IG teilzunehmen

Ehrenmitglied

- wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt
- hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied
- ist von der Beitragspflicht befreit

Eine Familien- oder Partnermitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel der IG setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und allfälligen Beiträgen aus Veranstaltungen.

Art. 5 Organisation

Die Organe der IG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG. Sie findet einmal jährlich statt. Datum und Ort der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Eintreffen des schriftlichen Antrags durchgeführt werden.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen
- Entscheid über Rekurse bei Mitgliederausschlüssen (mit Zweidrittelmehrheit)

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die IG nach aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabenteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Massgebend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erlass von Reglementen
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Durchführung von Anlässen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Personen beiziehen.

Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die unterschreibungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich je eine Revisorin/einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und die Buchführung der Kassierin/des Kassiers.

Berichterstattung

Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 11 Touren

Alle das Tourenwesen betreffenden Bestimmungen sind im Tourenreglement festgelegt. Der Inhalt des Tourenreglement wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung der IG kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Restvermögen wird gemäss Vereinszweck verwendet.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 8. April 2026 bewilligt und treten per 1. Mai 2026 in Kraft.